

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) E470

INFORMATIONEN ÜBER IHRE VERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Versicherer ist die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG (nachstehend «ERV» genannt), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, 4002 Basel. Für den Rechtsschutz sind Sie bei der Coop Rechtsschutz AG, einer Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau, versichert.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind dem Versicherungsantrag, der Police, den entsprechenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartezeiten.

Wie hoch ist die geschuldete Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und von den versicherten Risiken ab. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Offerte, dem Versicherungsantrag oder der Police bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen. Die Prämie wird grundsätzlich einmal im Jahr erhoben. Auf Wunsch sind – allenfalls gegen einen Zuschlag – andere Zahlungsarten möglich. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstattet die ERV die nicht verbrauchte Prämie gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurück.

Welche weiteren Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer bzw. haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden, z.B. unter der 24-Stunden-Notrufnummer +41 44 655 18 18.
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Führt eine Veränderung der in Versicherungsantrag und Police festgehaltenen erheblichen Tatsachen zu einer Erhöhung des Risikos, besteht die Pflicht, dies der ERV unverzüglich mitzuteilen (Gefahrserhöhung).

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?

Der Vertrag beginnt und endet an dem im Versicherungsantrag und in der Police aufgeführten Datum. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die ERV ab dem darin festgesetzten Tag bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 365 Tage, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 365 Tage abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden

- nach einem Schadenfall, für den die ERV Leistungen erbracht hat:
 - durch den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
 - durch die ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;

- bei Erhöhung der Prämien oder des Selbstbehalts oder Änderungen der AVB seitens der ERV: durch den Versicherungsnehmer auf Ende des Versicherungsjahres, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Ohne Kündigung bis zum letzten Tag des Versicherungsjahres gilt die Vertragsänderung als vom Versicherungsnehmer akzeptiert. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt? Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Die ERV wird ermächtigt, alle diese Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Stellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für die Missbrauchsbekämpfung, für statistische Auswertungen sowie innerhalb der Unternehmensgruppe einschliesslich Kooperationspartnern auch für Marketingzwecke samt Erstellung von Kundenprofilen, die dazu dienen, dem Antragsteller individuelle Produkte anzubieten.

Welche Gebühren werden in Rechnung gestellt?

Bei Mahnungen und Beteiligungen stellt die ERV folgende Gebühren in Rechnung:

- Gebühr für eine gesetzliche Mahnung CHF 20.–,
- Gebühr für die Einleitung einer Betreibung (zuzüglich amtlicher Betreibungs- und Gerichtskosten) CHF 50.–,
- Gebühr für die Löschung einer Betreibung CHF 80.–. (Die Löschung erfolgt nur, wenn alle Ausstände beglichen sind.)

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.



1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
 2 **KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG**
 3 **REISEVERSICHERUNG**
 4 **LOST&FOUND/NOTRUFZENTRALE**
 5 **RECHTSSCHUTZ**
 6 **GLOSSAR**



1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**

1.1 **Versicherte Personen und Tiere**

- A Die Versicherung ist gültig für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.
 B Versichert ist das auf der Versicherungspolice aufgeführte Tier.
 C Es können nur gesunde Tiere, die älter als 3 Monate und jünger als 6 Jahre sind, aufgenommen werden.
 D Versicherbar sind Hunde und Katzen, die in der Schweiz gehalten werden. Sollte der Tierhalter seinen Wohnsitz nach ausserhalb der Schweiz verlegen, so endet der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode.
 E Die gewerbmässige Zuchthaltung laut Tierschutzverordnung (TSchV) ist ausgeschlossen.

1.2 **Geltungsbereich, Geltungsdauer, Kündigungstermin**

- A Die Versicherung ist, wo nicht anders erwähnt, weltweit gültig.
 B Die Versicherung ist ab dem im Versicherungsantrag und in der Police aufgeführten Datum während 365 Tagen gültig und verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere 365 Tage, sofern sie nicht mindestens 90 Tage vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
 C Kündigungstermin
 a) Nach jedem Schadenfall, für den die ERV Leistungen erbracht hat, kann
 • der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Leistung der ERV Kenntnis erhalten hat und
 • die ERV spätestens bei Leistungserbringung den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen.
 b) Die Versicherung endet 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
 D Wird der Vertrag vor Ende der Vertragsdauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet die ERV die nicht verbrauchte Prämie zurück, es sei denn,
 • der Versicherungsnehmer kündigt den Vertrag im Schadenfall und der Vertrag war im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 12 Monate in Kraft,
 • die ERV erbringt die Versicherungsleistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos (Ausschöpfung der Leistungen).
 E Im Todesfall des versicherten Tieres endet der Vertrag mit dem Tod. Der ERV ist für die Prämienrückerstattung ein offizielles Dokument oder die Bestätigung des Tierarztes vorzulegen.
 F Vermisste Tiere müssen gemäss Ziff. 4.1 unverzüglich gemeldet werden. Wird das versicherte Tier innerhalb von 6 Monaten nachweislich nicht gefunden, gilt es als verschollen und der Vertrag wird rückwirkend auf das Eingabedatum der Vermisstmeldung aufgehoben.
 G Die Leistungspflicht der ERV erlischt per Vertragsende. Dies gilt auch für laufende Versicherungsfälle. Dabei ist das jeweilige Behandlungsdatum massgebend.

1.3 **Prämienzahlung und Vertragsänderung**

- A Die Prämien werden gemäss dem auf der Rechnung angegebenen Datum zur Zahlung fällig. Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die ERV den Versicherungsnehmer auf seine Kosten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der ERV für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien eingetreten sind.
 B Die ERV kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die AVB, Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt. Ist der Versicherungsnehmer mit einer Vertragsänderung nicht einverstanden, so kann er den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der ERV eintrifft. Ohne Kündigung bis zum letzten Tag des Versicherungsjahres gilt die Vertragsänderung als vom Versicherungsnehmer akzeptiert.

1.4 **Besitzer- und Halterwechsel**

- A Bei Verkauf, Umtausch, Halterwechsel oder Verschenkung des versicherten Tieres hat der Versicherungsnehmer die ERV innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Änderung schriftlich zu benachrichtigen. Die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag gehen auf den neuen Besitzer bzw. Halter über.
 B Der neue Besitzer bzw. Halter hat die Möglichkeit, binnen 30 Tagen nach erfolgter Handänderung schriftlich auf die Übernahme der Versicherung zu verzichten. Die ERV hat ebenfalls das Recht, innerhalb von 14 Tagen nachdem sie Kenntnis von der Handänderung erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

1.5 **Generelle Ausschlüsse**

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Krankheiten und Unfallfolgen, die sich vor Versicherungsbeginn ereignet haben, erkennbar waren oder von einem Tierarzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können;
 b) Schädigungen des Tieres, die durch haftpflichtige Drittpersonen oder Tiere zugefügt werden und eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben, sowie absichtliche Schädigungen des Tieres durch den Tierhalter;
 c) Gesundheitsbeeinträchtigungen, die sich anlässlich von Wettkämpfen oder Trainings ereignen, in denen das Tier einem oder mehreren anderen Tieren direkt gegenübersteht (wie beispielsweise Windhundrennen);
 d) alle Folgen von Kriegsbewegungen, Aufruhr oder Massenbewegungen, Erdbeben, Steinschlag, Überschwemmungen, Lawinen oder atomaren Ereignissen, mit Ausnahme der Folgen des Einsatzes des Tieres für die Suche bzw.

- Rettung von Verletzten im Rahmen der genannten Ereignisse;
 e) alle Folgen von Nichteinhaltung des Tierschutzgesetzes (TSchG), der Tierschutzverordnung (TSchV) und der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV);
 f) jegliche Zuschläge auf Rechnungen, insbesondere Versandspesen (Porto und Verpackung), Rechnungsgebühren sowie Mahngebühren.

1.6 **Obliegenheiten im Schadenfall**

- A Wenden Sie sich
 • im Schadenfall an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch (RECHTSSCHUTZ siehe Ziff. 5.3 D),
 • im Notfall an die NOTRUFZENTRALE mit 24-Stunden-Service über die Nummer +41 44 655 18 18. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung, berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe (siehe Ziff. 4.1 B).
 B Der Versicherungsnehmer hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
 C Dem Versicherer
 • sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 • sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 • ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 20.– zugunsten des Versicherungsnehmers.
 D Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Tierarzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Auf Verlangen der ERV stellt der Versicherungsnehmer die zur Prüfung des Falles notwendigen tierärztlichen Berichte zur Verfügung. Der Tierarzt ist von der Einhaltung des Berufsgeheimnisses gegenüber der ERV zu entbinden. Die ERV kann auf ihre Kosten ein Tier durch ihren Vertrauens-tierarzt oder einen Leistungserbringer ihrer Wahl untersuchen lassen.
 E Schadenfälle, die hinsichtlich Unfall oder Krankheitsbefund zu Streitigkeiten führen, werden einer veterinärmedizinischen Fakultät in der Schweiz unterbreitet.
 F Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.
 G Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden, Tatsachen verschwiegen werden oder die verlangten Obliegenheiten unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

1.7 **Ansprüche gegenüber Dritten**

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat der Versicherungsnehmer seine Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
 B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
 C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.8 **Weitere Bestimmungen**

- A Wird die Police per Post zugestellt, besteht die Möglichkeit, die Police innert 48 Stunden nach Erhalt der Ausgabestelle zurückzusenden. Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, gilt der Vertrag als zustande gekommen.
 B Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
 C Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
 D Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr Schweizer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
 E Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.
 F Haltung, Unterkunft und Behandlung der versicherten Tiere haben dem Tierschutzgesetz (TSchG) und der Tierschutzverordnung (TSchV) zu entsprechen.
 G Adressänderungen sind der ERV unverzüglich zu melden. Bei Unzustellbarkeit des Versicherungsvertrages oder der Prämienrechnung ruht die Leistungspflicht der ERV für Schäden, welche vom Ablauf des vorhergehenden Versicherungsjahres an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien eingetreten sind.
 H Rechnungen der ERV sind innert 30 Tagen zu begleichen. Bei Mahnungen und Betreibungen stellt die ERV folgende Gebühren in Rechnung:
 • gesetzliche Mahnung CHF 20.–,
 • Einleitung einer Betreibung (zuzüglich amtlicher Betreibungs- und Gerichtskosten) CHF 50.–,
 • Löschung einer Betreibung CHF 80.–. (Die Löschung erfolgt nur, wenn alle Ausstände beglichen sind.)
 I Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

2 **KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG**



2.1 **Versicherte Ereignisse und Leistungen**

- A **wau-miau Kranken- und Unfallversicherung**
 Die ERV übernimmt bei Unfall oder Krankheit des versicherten Tieres, nach Abzug der Franchise, 90% der nachstehenden Kosten bis zum vertraglich vereinbarten Höchstbetrag pro Ereignis und Kalenderjahr:
 a) tierärztliche Behandlungskosten bei einem anerkannten Tierarzt in der Schweiz oder in Europa, ambulant oder stationär;
 b) Diagnosemassnahmen oder radiologische Untersuchungen;
 c) chirurgische Eingriffe;
 d) Arzneimittel und Hilfsmittel – massgebend bleiben die Listen über Tierarzneimittel des Institutes für Veterinärpharmakologie und –toxikologie oder Swissmedic;
 e) Aufenthalts- und Verpflegungskosten in der Praxis oder im Spital, im Maximum CHF 200.– pro Kalenderjahr/pro Ereignis;

- f) Physiotherapie bis maximal CHF 600.– pro Kalenderjahr;
- g) Akupunktur/-pressur und Osteopathie, im Maximum CHF 500.– pro Kalenderjahr;
- h) Bergung und Rettung des Tieres, sowie den notfallmässigen Transport mit einer Tierambulanz bis maximal CHF 500.– pro Ereignis.

B Zusatzpaket PLUS

Wurde die Zusatzversicherung PLUS abgeschlossen, übernimmt die ERV 80% der nachstehenden Kosten bis zum Höchstbetrag von insgesamt CHF 500.– pro Kalenderjahr:

- a) Komplementärmedizin: physikalische Medizin (Laser, therapeutischer Ultraschall, Stosswellentherapie), Shiatsu, Hydrotherapie, Laufband, Magnetfeldtherapie, Bioresonanz, Radionik und Reiki;
- b) Alternativmedizin: Biochemie, Phytotherapie und Spagyrik;
- c) verschreibungspflichtiges Allergiefutter, im Maximum CHF 200.– pro Kalenderjahr;
- d) chirurgische Kastration und Sterilisierung, im Maximum CHF 300.–;
- e) homöopathische Behandlungen, im Maximum CHF 500.– pro Kalenderjahr.

C Zusatzpaket ANEXO

- a) Das Zusatzpaket ANEXO kann nur bei Neuabschluss der Grundversicherung mitabgeschlossen werden. Ein nachträglicher Abschluss dieses Zusatzpaketes ist nicht möglich.
- b) Wurde die Zusatzversicherung ANEXO abgeschlossen, übernimmt die ERV 80% der Behandlungskosten der nachstehenden Erkrankungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt CHF 5000.– pro Kalenderjahr:
 - Krebserkrankungen, Tumore und Lymphome;
 - Erbkrankheiten;
 - rassebedingte Erkrankungen.

D Sämtliche unter Ziff. 2.1 A, B und C aufgeführten Leistungen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein und sind von einem anerkannten Tierarzt zu verordnen und zu erbringen.

E Bei Unfall oder Krankheit ausserhalb Europas ist die Deckung auf notfallmässige Behandlungen während der ersten 60 Tage einer Reise beschränkt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn sich der Halter mit einem bereits erkrankten Tier ins Ausland begibt.

F Die ERV behält sich das Recht vor, marktübliche tierärztliche Leistungen zurückzuerstatten, sofern versichert und unter Abzug der Franchise sowie Selbstbehalt. Bei einer überhöhten Rechnungsstellung können die Leistungen der ERV, unter Vorlage von Rechnungen vergleichbarer Behandlungen, gekürzt werden. Als marktüblich gilt der Durchschnittspreis für Behandlungen, welche durch Vorlage von drei vergleichbaren Rechnungen anerkannter Tierärzte aus der Schweiz belegt werden kann.

2.2 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Versicherungsfälle, die innerhalb der Karenzfrist eintreten;
- b) tierärztliche Honorare für Vorsorgeuntersuchungen sowie Kosten für die Kennzeichnung von Tieren (z.B. Anbringen von Mikrochips);
- c) Kosten für obligatorische und fakultative Impfungen und Nachimpfungen sowie für jede andere prophylaktische Massnahme (z.B. Zeckenschutz);
- d) Invalidität, Erbkrankheiten, rassebedingte Erkrankungen, Missbildungen, Gebrechen und chronische Krankheiten, welche bei Abschluss der Versicherung bestehen oder vor Ablauf der Karenzfrist auftreten;
- e) chirurgische Eingriffe ästhetischen Charakters und deren Folgen, Zahnpflegeteleistungen (z.B. Zahnsteinentfernung) sowie alle korrekativen Eingriffe;
- f) Diätbehandlungen sowie jede Nahrung, die auf diesen Zweck ausgerichtet ist, und jegliche Futterergänzungsmittel – massgebend bleiben die Listen über Tierarzneimittel des Institutes für Veterinärpharmakologie und -toxikologie oder Swissmedic;
- g) Trächtigkeit, Wurf, Kastration und Sterilisierung und deren Folgen, ausser in krankheitsbedingten Fällen (z.B. Kaiserschnitt bei Geburtskomplikationen), unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 2.1 B d);
- h) die Folgen von Infektionskrankheiten, falls das Tier weder schutzgeimpft ist noch die periodisch erforderlichen Nachimpfungen erhalten hat;
- i) Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen, nervösen, psychischen und psychosomatischen Störungen, Entwicklungsstörungen und Verhaltensstörungen (z.B. Aggressivität);
- k) Alternativ- und Komplementärmedizin, mit Ausnahme der unter Ziff. 2.1 aufgeführten Therapieformen;
- l) jegliche Zahn- und Kiefererkrankungen, mit Ausnahme von versicherten Unfallfolgen;
- m) Krebserkrankungen, Tumore, Lymphome, Erbkrankheiten sowie rassebedingte Erkrankungen, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 2.1 C.

2.3 Schadenfall

- A Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
 - die bezahlte, detaillierte Original-Tierarztrechnung. Diese hat folgende Angaben zu beinhalten: das Behandlungsdatum, die Adressdaten des Tierhalters, den Namen und die Codierung des versicherten Tieres, die Diagnose, die erbrachten tierärztlichen Leistungen, die verabreichten Medikamente, den Rechnungsbetrag für die entsprechenden Leistungen sowie die Adressdaten des behandelnden Tierarztes,
 - das ausgefüllte Schadenformular (erhältlich unter www.erv.ch/schaden),
 - die Belege, Quittungen und durch den Tierarzt für das versicherte Tier ausgestellte Rezepte.
- B Die ERV kann die Übersetzung fremdsprachiger Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers in eine Landessprache oder ins Englische verlangen.
- C Karenzfristen
 - a) Unfall: 10 Tage nach Versicherungsbeginn;
 - b) Krankheit: 30 Tage nach Versicherungsbeginn;
 - c) Chronische Krankheit: 90 Tage nach Versicherungsbeginn;
 - d) Kreuzbandriss: 365 Tage nach Versicherungsbeginn.

3 REISEVERSICHERUNG



3.1 Spezielle Bestimmung

Die Versicherung gilt, wenn der Tierhalter bzw. Versicherungsnehmer über eine gültige Personenreiseversicherung für Annullierungskosten und SOS-Schutz

(Assistance) verfügt. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine Reiseversicherung der ERV oder einer anderen Gesellschaft handelt.

3.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer seine Reise annullieren, abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge unvorhersehbarer schwerer Erkrankung, schwerer Verletzung oder Tod des bei der ERV versicherten Tieres. Die Leistungen der ERV richten sich dabei nach den gültigen Versicherungsbedingungen der bestehenden Versicherungspolice gemäss Ziff. 3.1 und sind pro Ereignis auf folgende Summen limitiert:

- Annullierungskosten: pro Person/pro Tier maximal CHF 5000.– bzw. pro Familie (inklusive Tier) maximal CHF 10 000.–;
- SOS-Schutz: pro Person/pro Tier maximal CHF 5000.–.

B Fällt der Ferientierbetreuer, der sich während der reisebedingten Abwesenheit des Tierhalters um das versicherte Tier kümmern sollte, wegen unvorhersehbarer schwerer Erkrankung, schwerer Verletzung oder Tod aus und eine Ersatzperson steht nicht zur Verfügung, leistet die ERV einen Beitrag von CHF 20.– pro Tag an die Unterbringungskosten des versicherten Tieres in einer Tierpension während maximal 20 Tagen.

3.3 Schadenfall

Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:

- Reiseunterlagen (Buchungsbestätigung, Rechnungen, Quittungen etc.),
- Arztzeugnis bzw. Todesfallbescheinigung,
- Kopie der Versicherungspolice (gemäss Ziff. 3.1).



4 LOST&FOUND/NOTRUFZENTRALE

4.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

A LOST&FOUND ist eine Dienstleistung zur Unterstützung des Versicherungsnehmers bei der Suche vermisster, versicherter Tiere. Die NOTRUFZENTRALE leitet folgende Suchmassnahmen ein:

- a) Aufruf durch einen lokalen Radiosender;
- b) Schaltung eines Inserates in der Lokalpresse;
- c) Eingabe einer Vermisstmeldung beim kantonalen Tierfundiuro sowie in der Internet-Datenbank der STMZ Schweizerische Tiermeldezentrale AG www.stmz.ch. Gesamthaft sind diese Leistungen auf CHF 100.– pro Ereignis begrenzt. Die Suche nach dem vermissten Tier erstreckt sich dabei auf eine Zeitdauer von maximal 6 Monaten. Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist, dass die NOTRUFZENTRALE innerhalb von 5 Tagen seit Verschwinden des Tieres informiert wird.

B Die NOTRUFZENTRALE steht Ihnen in Notfällen und für Auskünfte mit einem 24-Stunden-Service unter der Nummer +41 44 655 18 18 zur Verfügung. Sie erbringt die folgenden Dienstleistungen:

- a) Organisation der Bergung und Rettung verletzter Tiere;
- b) Beratung bei der Wahl eines geeigneten Tierarztes oder einer Tierklinik, sowie die Organisation eines entsprechenden Tierarzttermins;
- c) Beratung vor der Abreise ins Ausland über Einreise- und Zollbestimmungen, erforderliche Impfungen etc.

5 RECHTSSCHUTZ



5.1 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- A Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz.
- B Bezahlung bis maximal CHF 50 000.–
 - a) der Kosten von durch die Coop Rechtsschutz beauftragten Rechtsanwälten;
 - b) der Kosten von beauftragten Experten;
 - c) der zu Lasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung.
- C Nicht bezahlt werden:
 - a) Bussen;
 - b) Schadenersatz;
 - c) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
 - d) Kosten für Registererträge (z.B. Anbringen von Mikrochips).
 Der versicherten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

5.2 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- a) die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb der Karenzfrist eingetreten sind;
- b) unter versicherten Personen sowie gegenüber der Coop Rechtsschutz, deren Organen oder Beauftragten;
- c) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
- d) aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen einer versicherten Person;
- e) im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- f) im Zusammenhang mit nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
- g) im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit (z.B. aus der Zucht von Tieren);
- h) als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften.

5.3 Schadenfall

A Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechts-

schutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.
Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

B Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.
Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen.
Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch die Coop Rechtsschutz. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

C Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.
Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

D Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

5.4 Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften im Überblick

	Örtliche Geltung	Wartefrist	Eintritt des Falles	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz für getötete oder verwundete Tiere, sofern diese versichert sind, gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung;	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 5000.–	• Nicht versichert ist die Abwehr von Schadenersatzansprüchen
b) Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer als Tierhalter aus einer selbstständigen Aktion eines versicherten Tieres;	weltweit	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	ausserhalb Europas CHF 5000.–	• Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter aus der Haltung von versicherten Tieren;	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	keine	• Nicht versichert ist die Abwehr von Schadenersatzansprüchen
d) Rechtsstreitigkeiten als Tierhalter gegenüber veterinärmedizinischen Leistungserbringern aus der Behandlung eines versicherten Tieres;	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	keine	• Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand
e) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum oder Besitz von versicherten Tieren;	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3000.–	
f) Beratungsrechtsschutz als Tierhalter in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten ein versichertes Tier betreffend.	Schweiz	3 Monate		Rechtsberatung CHF 300.–	• Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung • Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand

6 GLOSSAR

A–Z

A Ausland

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

C Chronische Krankheit

Chronische Krankheiten sind Krankheiten, welche nicht innerhalb von 100 Tagen ab der ersten Behandlung abgeheilt sind. Sämtliche Behandlungen müssen in sich zusammenhängend sein.

E Erbkrankheit

Als Erbkrankheiten werden Erkrankungen und Abweichungen bezeichnet, die familiär gehäuft oder durch sogenannte Neumutationen, also neu auftretende Veränderungen des Erbguts, in der bis dahin unbelasteten Gesamtheit der betreffenden Gattung erscheinen. Eine solche Krankheit (z.B. Ellbogen- und Hüftgelenkdisplasien) kann zu einem beliebigen Zeitpunkt im Leben des betreffenden Tieres auftreten, so auch bei der Geburt. Eine genetische Disposition (Veranlagung) wird einer Erbkrankheit gleichgestellt.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten und die Mittelmeerinseln und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

F Franchise

Fixer Betrag bei der Kranken- und Unfallversicherung, den der Versicherungsnehmer im Schadenfall zu übernehmen hat. Die Franchise gilt jeweils pro Kalenderjahr.

K Karenzfrist

Zeitspanne, nach Beginn der Versicherung, während der die Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung nicht gewährt werden. Details siehe Ziff. 2.3 C.

Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt erfordert.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

R Rassebedingte Erkrankungen

Bei rassebedingten Erkrankungen handelt es sich um Leiden, die besonders häufig bei einer bestimmten Rasse auftreten. Sie kann mehrere Gründe haben, beispielsweise genetische Voraussetzungen bei einer Rasse, die die jeweilige Erkrankung wahrscheinlich machen. Eine solche Erkrankung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt im Leben des betreffenden Tieres auftreten, so auch bei der Geburt.

T Tierarzt

Die ERV anerkennt ausschliesslich Tierärzte und Therapeuten mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom (BTS, HVS, VTS, etc.).

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit zur Folge hat und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt erfordert.

V Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Als Versicherungsnehmer gilt der Tierhalter.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG